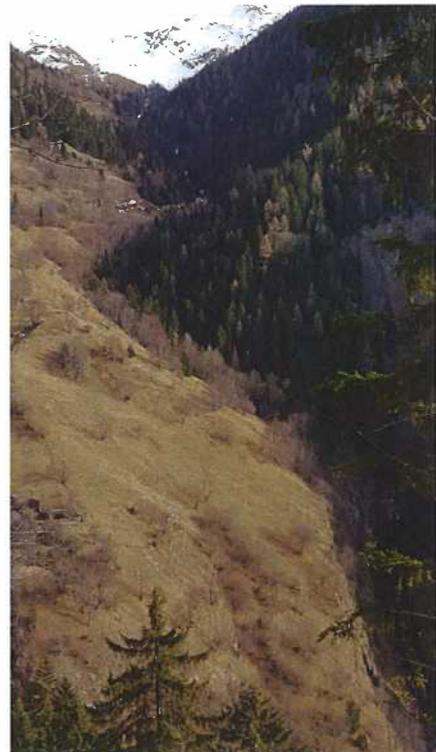
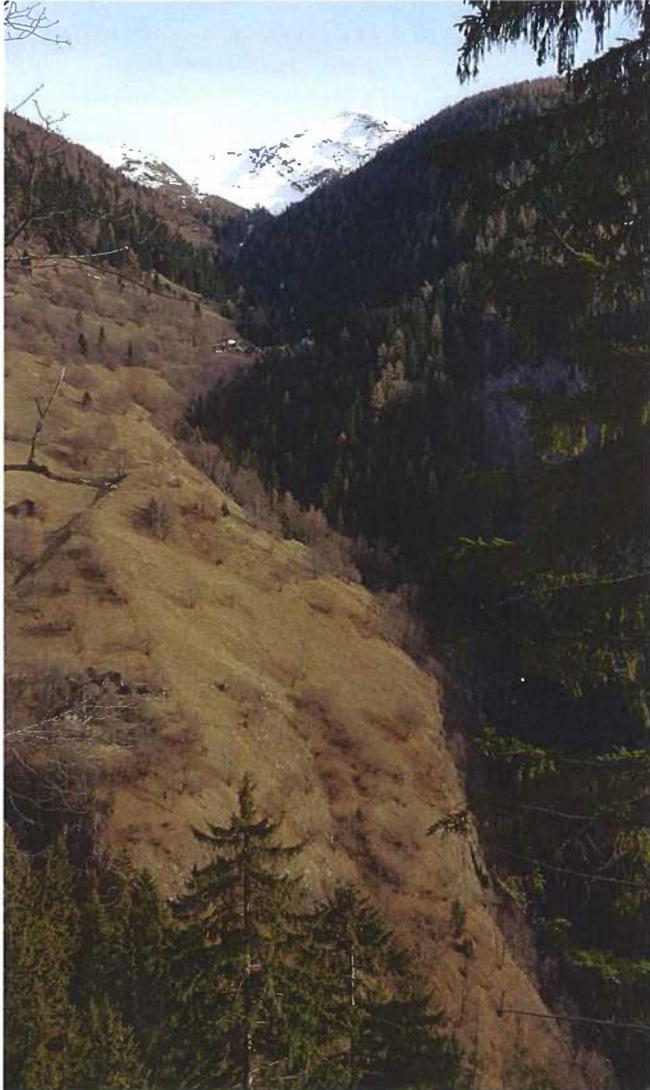


GEMEINDE



ALBINEN



FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM (gemäß Art. 13 kWBG)

Technischer Bericht

Öffentliche Auflage vom 28.7.2017
bis 28.8.2017



Breyer

Albinen / Brig Juli-September 2017



PLAN A+

RAUM- & SPORTPLANUNG

Claudio Andenmatten

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

Tel.: 027 924 34 76

info@plan-andenmatten.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Festlegung des Gewässerraums	4
3.1 Relevante Datengrundlagen.....	4
3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums.....	9
3.2.1 Fließgewässer mit Gewässerraumausscheidung	9
3.2.2 Fließgewässer ohne Gewässerraumausscheidung	10
3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite pro Abschnittseinteilung	13
3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen...	15
3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäß GschV	15
3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum, Erläuterung der abweichenden Varianten und Lokalisierung der Abschnitte.....	17
4. Schlussbemerkungen	19

ANHANG

- Anhang A: Übersichtstabelle Gewässerraum für Fließgewässer
- Anhang B1a: Übersichtsplan Gewässernetz 1:10`000 inkl. Nutzungszonenplan
- Anhang B1b: Zonennutzungsplanausschnitte Milibach und Wernibach inkl. Gewässernetz, Amtliche Vermessung, Hochwassergefahrenzonen
- Anhang B2: Querprofile pro Gewässerraumabschnitt 1:200
- Anhang B3: Situationspläne (Orthofotos) Gewässerraumabschnitte
- Anhang B4: Vorschriften / Eigentumsbeschränkungen innerhalb des festgelegten Gewässerraums

1. Einleitung

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG), die seit Juni 2011 in Kraft ist, werden die Gemeinden dazu verpflichtet bis zum 31. Dezember 2018, für die sich auf dem Gemeindegebiet befindenden Fließgewässer, den sogenannten Gewässerraum festzulegen.

Die Festlegung des Gewässerraumes dient gemäß Art. 36 a GschG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze vor Hochwasser oder der zulässigen Gewässernutzung gemäß GschG.

Die Gemeinde Albinen verfügt seit dem 22. Oktober 2008 über durch den Staatsrat homologierte Zonennutzungspläne inkl. ein dazugehöriges Bau- und Zonenreglement. Auf dem Gemeindegebiet von Albinen sind gemäß kantonalem Gewässernetz insgesamt vier Fließgewässer für die Festlegung des Gewässerraumes näher zu betrachten; der Wernibach, der Milibach, sowie der Lirschi- und der sogenannte Dorbugrabu.

Das Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums richtet sich dabei nach dem Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau (kWBG). Die zu erarbeitenden Gewässerraumpläne und die dazu gehörigen Vorschriften, insbesondere über die Bodennutzung und die Eigentumsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraums, wurden während 30 Tagen vom 28. Juli 2017 bis 26. August 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Nach der Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat, wird der Gewässerraum als Hinweis in den Zonennutzungsplan übertragen.

Der vorliegende Bericht wurde gemäß den technischen Vorgaben der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) erarbeitet. Dieser erläutert auf welchen Grundlagen die Bestimmung des Gewässerraums für die relevanten Fließgewässer erfolgt ist.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 01. Juni 2014) bezweckt die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Gemäß Art. 36 GschG müssen die Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen der erforderlich ist, für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

In den Artikeln 41 a - c GschV wird festgehalten, wie der Gewässerraum für Fließgewässer zu definieren ist und welche Nutzungen darin erlaubt sind.

Zusammenfassend sind folgende Nutzungen erlaubt:

- standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuß- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken (Ausnahmen für dicht überbaute Gebiete möglich)
- rechtmäßig erstellte und bestimmungsgemäß nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
- Extensive landwirtschaftliche Nutzung unter Auflagen erlaubt.

Hinsichtlich der im Gewässerraum zulässigen Nutzungen wird an dieser Stelle auf die Bestimmungen von Art. 41 c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d sowie 4^{bis} der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 verwiesen.

Nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 haben die Kantone bis zum 31. Dezember 2018 Zeit, den Gewässerraum gemäß dem Artikel 41 lit. a bis c festzulegen.

Das Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume richtet sich dabei nach Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau (kWBG).

3. Festlegung des Gewässerraums

3.1 Relevante Datengrundlagen

Für die Festlegung des Gewässerraums auf Territorium der Gemeinde Albinen wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Kantonales Gewässernetz (GWN-VS)

Gemäß Art. 4, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau (kWBG) erfasst das für die Gewässer zuständige Departement in einem Inventar die öffentlichen Oberflächengewässer.

Gemäß dem kantonalen Gewässernetz wurden auf dem Gemeindegebiet von Albinen folgende Gewässer als Fließgewässer festgehalten:

GEMEINDE ALBINEN - FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer	Kategorie (Fließgewässer-Typus)	Begründung für Aufnahme im klÖOG	Gewässerraum erforderlich	Begründung / Bemerkungen
1 Wernibach	Temporärer Bach	Fließgewässer per Definition	JA	Hochwasserschutz
2 Miligrabu	Wildbach	Fließgewässer per Definition	JA	Ausscheidung des GR in Landwirtschaftszone sowie Bauzone (Westlich des Dorfes Albinen); im Wald ob sowie unter dem Dorf GR nicht erforderlich
3 Lirschigrabu	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	Mehrheitlich im Wald, LW-Flächen werden aufgrund Topographie nicht genutzt
4 Dorbugrabu	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Sömmerungsgebiet und im Wald GR nicht erforderlich
5 Leitrugrabu	Verbundene Rinne	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
6 Dala	Gebirgsfluss	Fließgewässer per Definition	NEIN	Abschnitt in der Schlucht, GR nicht erforderlich

klÖOG: kantonales Inventar der öffentlichen Oberirdischen Gewässer

Tab. 1: Übersicht Fließgewässer gemäß kantonalem Gewässernetz

Diese als Fließgewässer festgehaltenen Wasserläufe sind in einem ersten Schritt für eine allenfalls notwendige Ausscheidung des Gewässerraumes in Albinen in Betracht zu ziehen.

Der in Anhang B1a beigefügte Übersichtsplan 1:10'000 lokalisiert die entsprechenden Gewässer und stellt deren Geometrie dar.

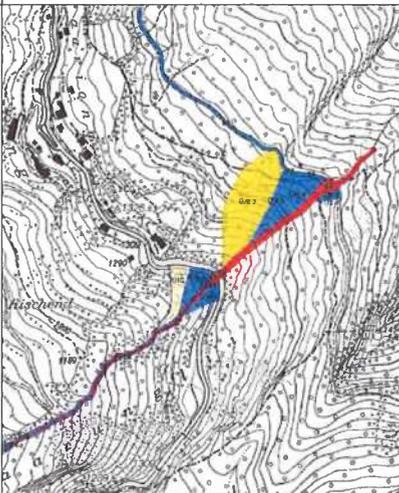
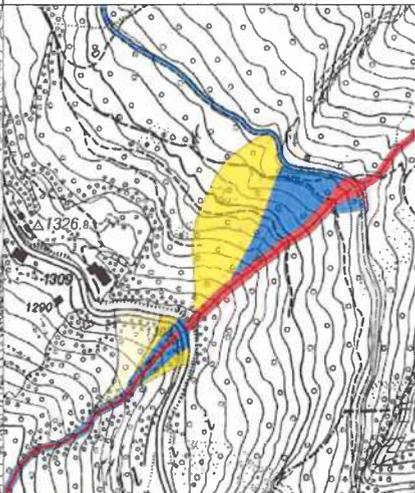
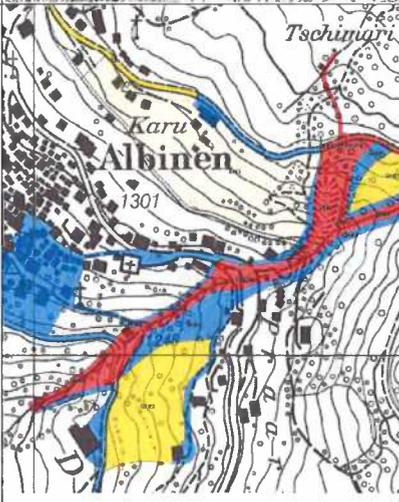
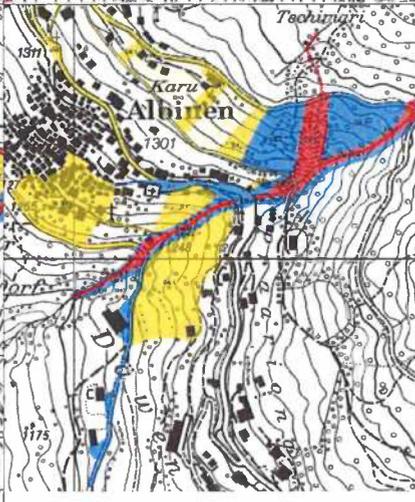
Suonen, Drainagegraben etc. bedürfen keiner Untersuchung.

Hydrologische Gefahrenkarten / Hochwasserschutz

Im Rahmen des in den Jahren 2006 bis 2010 ausgearbeiteten Hochwasserschutzkonzepts (HWSK) für die Gemeinden Albinen, Varen, Leuk, Erschmatt sowie Guttet – Feschel wurden der Wernigrabu, der Milibach, der Lirschigrabu sowie der Dorbugrabu hinsichtlich deren Gefahrenpotential genauer untersucht.

Gefahrenkarten sowie Schutzmaßnahmen wurden für den Milibach, Lirschigrabu und Wernibach erarbeitet. Für den Dorbugrabu wurde wegen des geringen Schadenpotentials nur eine Gefahrenhinweiskarte erstellt.

Tabelle 2 listet die definierten Schutzmaßnahmen und deren Auswirkung auf die Gefahrensituation, vor und nach deren Umsetzung, auf.

	Maßnahmen gemäß HWSK	Gefahrenkarte v. M.	Gefahrenkarte n. M.
Wernib.	<p>Unterhalt: Regelmäßige Ausholzung</p> <p><u>erfolgt</u></p> <p>Baulich: Vergrößerung der Kapazität des Brückendurchlass Kantonsstrasse Leuk – Albinen (optional)</p> <p><u>Nicht erfolgt</u></p>		
Miligr.	<p>Unterhalt: Regelmäßige Ausholzung</p> <p><u>erfolgt</u></p> <p>Baulich: Umfassender Bachverbau Kantonsstrasse Leuk – Albinen, Bereich Dorf, Haus zur Mühle gemäß HWSK</p> <p><u>erfolgt</u></p>		

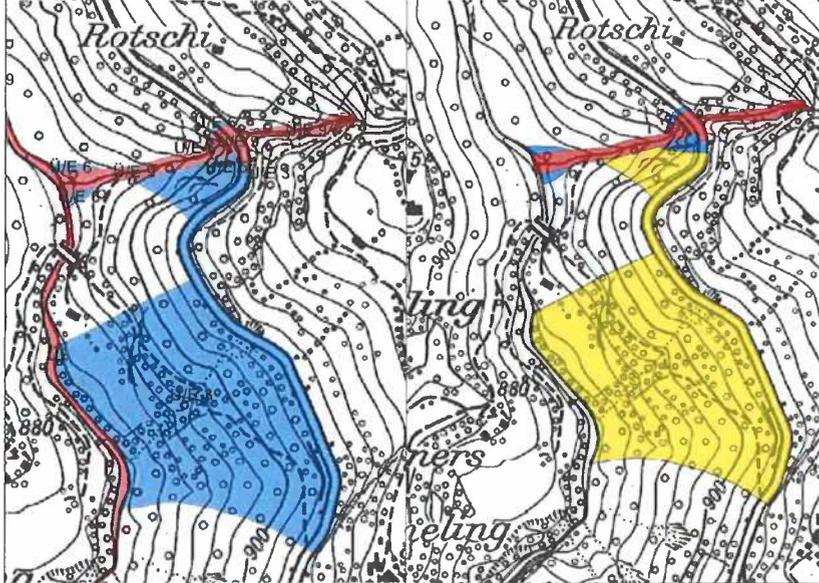
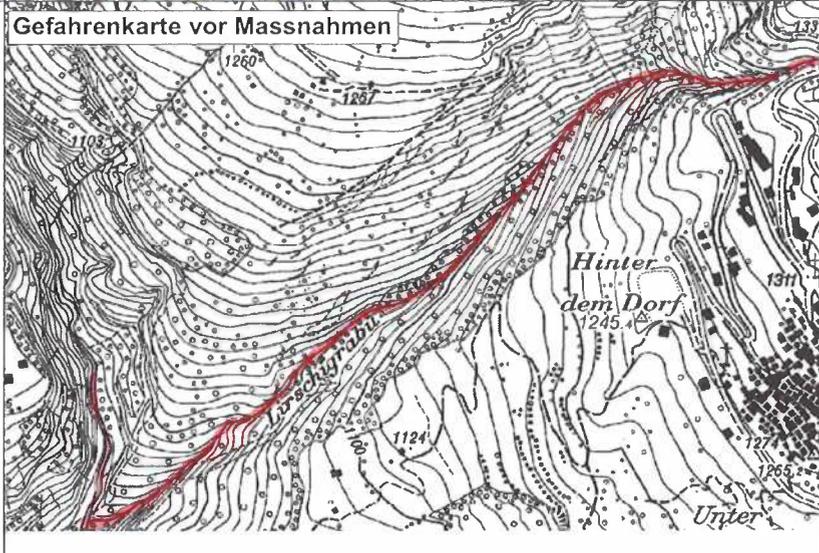
<p>Miligr.</p>	<p>Baulich: Ersatz Durchlass Kantonsstrasse Leuk-Leukerbad durch Rechteck- durchlass mit größerer Kapazität</p> <p>nicht erfolgt</p>	
<p>Lirschigr.</p>	<p>Keine Maßnahmen definiert.</p>	<p>Gefahrenkarte vor Massnahmen</p> 

Tabelle 2.: Übersicht Hydrologische Gefahrenkarte und Hochwasserschutzmassnahmen

Die erarbeiteten Gefahrenkarten werden bei der Gemeinde nun parallel zum Gewässerraum öffentlich aufgelegt.

Für nähere Informationen zu der Hochwassergefahrensituation wird an dieser Stelle auf das entsprechende Hochwasserschutzkonzept sowie das aktuelle Auflagedossier verwiesen.

Renaturierungsplanung

Die für die Gewässerraumausscheidung relevanten Fließgewässer sind nicht Bestandteil der kantonalen, strategischen Planung zur Gewässerrenaturierung.

Andere standortbezogene Projekte

Aktuell sind in der Nähe der entsprechenden Gewässer keine Vorhaben im öffentlichen Interesse geplant.

Ausschnitt Zonennutzungsplan (ZNP)

Die Gemeinde Albinen verfügt seit dem 22. Oktober 2008 über durch den Staatsrat homologierte Zonennutzungspläne inkl. ein dazugehöriges Bau- und Zonenreglement.

Die in Anhang B1a und B1b enthaltenen Zonenplanausschnitte verschaffen einen Überblick der raumplanerischen Gegebenheiten entlang der zu betrachtenden Gewässer.

Schutzinventare

Wie aus dem Zonenplanausschnitt in Anhang B1a entnommen werden kann, befinden sich die untersten Abschnitte des Dorbu- und Lirschigrabus, sowie der letzte Abschnitt des Milibachs, innerhalb eines Naturschutzgebietes regionaler Bedeutung.

Gemäß Art 56 des Bau- und Zonenreglements gelten folgende Schutzbestimmungen innerhalb der Naturschutzzone / Naturschutzzonen:

1 Naturschutzzonen umfassen Gebiete, welche aufgrund ihrer Art und ihrer Vegetation, Flora und Fauna schützenswert sind. Sie sollen in ihrer Eigenart erhalten und gepflegt werden.

2 Bauten und Anlagen sind grundsätzlich untersagt, ausser wenn solche zum Erhalt und zur Pflege erforderlich sind.

3 Eventuell notwendige Beseitigungen von Hecken, Feld- und Ufergehölz sowie von Einzelbäumen bedürfen einer Bewilligung und sind durch Ersatzbepflanzungen zu kompensieren.

4 Der Gemeinderat kann, wenn es der Zweck der Naturschutzzonen erfordert, weitere Schutzvorschriften erlassen.

Des Weiteren befinden sich die TWW-Objekte Nr. 7476 entlang des unteren Abschnittes des Lirschigrabu (siehe Abbildung 1) sowie das Objekt Nr. 7380 (siehe Abbildung 2) in der Nähe des Dorbugrabens.

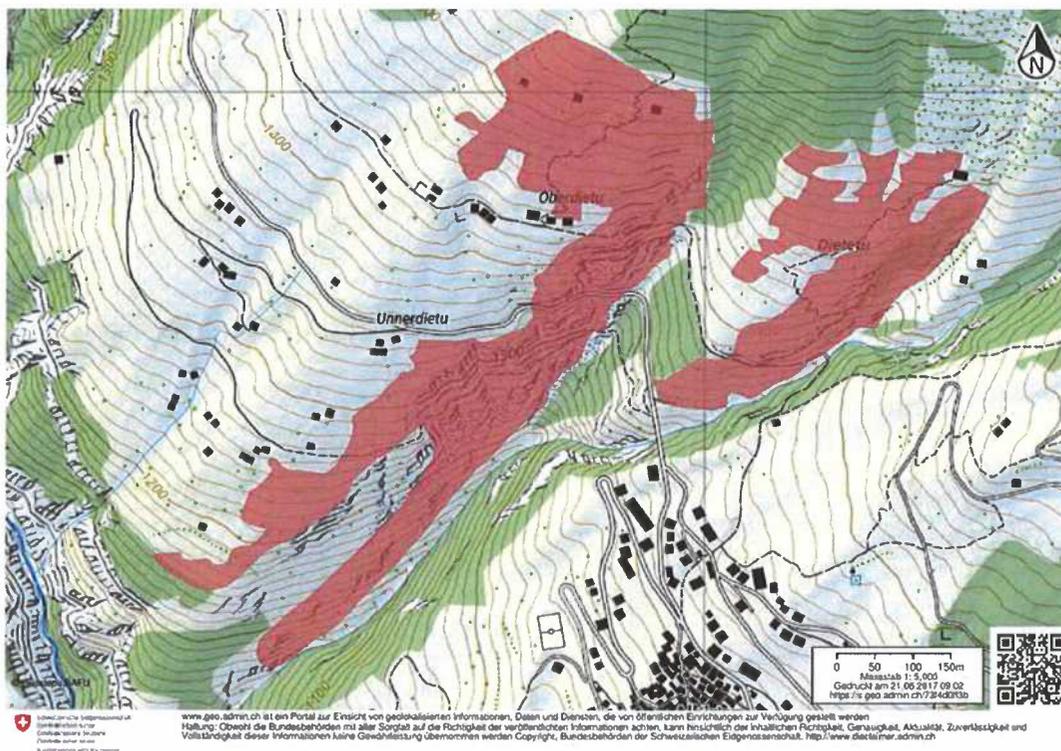


Abb.1: TWW-Objekt Nr. 7476, Quelle: Geoinformationsplattform Schweizerische Eidgenossenschaft (www. geo.map.admin.ch), Zugriff am 21. 06. 2017.

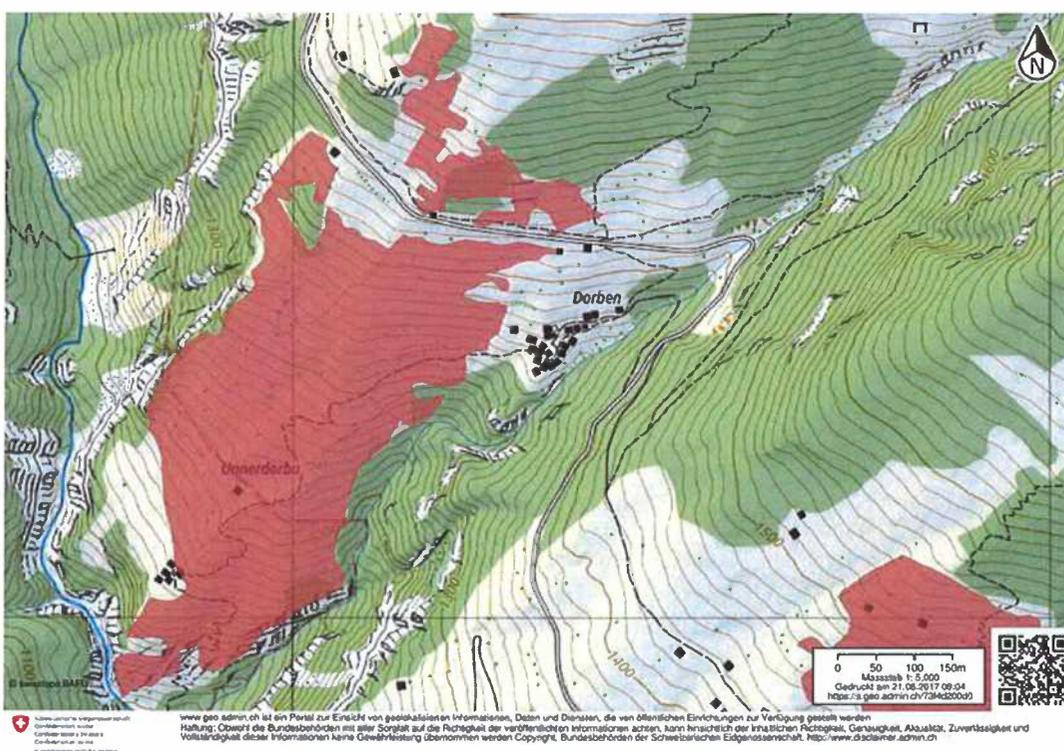


Abb.2: TWW-Objekt Nr. 7380, Quelle: Geoinformationsplattform Schweizerische Eidgenossenschaft (www. geo.map.admin.ch), Zugriff am 21. 06. 2017.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Fließgewässer mit Gewässerraumausscheidung

Nach Art. 36a GschG muss der Gewässerraum bei oberirdischen **Fließgewässern** ausgeschieden werden für:

- **die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer;**
- **zum Schutz vor Hochwasser;**
- **zur Gewässernutzung;**

Gemäß der „kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Festlegung des Gewässerraums“, muss ein Gewässerraum bei sämtlichen Fließ- und Stehgewässern festgelegt werden, die gemäß Typologie des Gewässernetzes – GWN VS (Inventar kWBG) definiert worden sind.

Dieses Inventar ist jedoch als Grundlage für die definitive Festlegung der kommunalen Fließgewässer zu betrachten.

Die definitive Festlegung hat anschließend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erfolgen, da nach Art. 6 kWBG die Zuständigkeit, für die sich auf dem Gemeindegebiet befindenden Flüsse, Wildbäche, Seen und die Kanäle von öffentlichem Interesse, bei den Gemeinden liegt.

Die entsprechende Prüfung durch die Gemeinde Albinen erfolgt nun im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Für die Gemeinde Albinen ist die Ausscheidung eines Gewässerraums für folgende Fließgewässer legitim:

Gewässername	Länge Gewässerraumbedarf	Begründung
Milibach	390 m	Gemäß Art. 36 a GschG: - Hochwasserschutz - Gewährleistung der nat. Funktion
Wernigrabu	74 m	Gemäß Art. 36 a GschG: - Hochwasserschutz

Tab. 3: Fließgewässer mit legitimer Gewässerraumausscheidung

Die jeweilige Länge des Gewässerraumbedarfes für den Milibach und den Wernigrabu basiert auf den festgelegten Gewässerabschnitten, auf welchen gemäss Art. 36, lit. a, GschG die Ausscheidung eines Gewässerraums erforderlich ist.

Dabei wurden für den Milibach insgesamt 9 und für den Wernibach 3 Gewässerraumabschnitte festgelegt. Die festgelegten Abschnitte können aus den im Anhang B3 enthaltenen Situationsplänen entnommen werden.

3.2.2 Fließgewässer ohne Gewässerraumausscheidung

Die seit dem 01. Mai 2017 in Kraft getretene Änderung der GschV vom 22. März 2017 ergänzt das neu, gemäß Art. 41 a Abs. 4 und 5 Bst. d, der Gewässerraum angepasst werden kann, wenn dieser beidseitig von Hängen gesäumt ist, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt. Bei kleinen Gewässern kann zudem ganz auf eine Ausscheidung verzichtet werden.

Gemäß Art. 41 a, Abs. 5 GschV kann bei den folgenden Gegebenheiten auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden:

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäß der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;

b. eingedolt ist; oder

c. künstlich angelegt ist.

d. sehr klein ist.

Für die Gemeinde Albinen ist die Ausscheidung eines Gewässerraums für folgende Wasserläufe nicht erforderlich bzw. nicht zielführend:

Gewässername	Länge Gewässerraum bedarf	Begründung
Dorbugrabu	Nicht erforderlich	Bachbett ist tief eingeschnitten; Befindet sich mehrheitlich im Wald oder ist von steil abfallenden Felsflanken umgeben; Die gemäß ZNP ausgeschiedenen LW-Flächen 2. Priorität werden aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht genutzt oder sind zum Teil verwaldet; keine def. Hochwasserschutzmassnahmen; keine überwiegenden Interessen; natürlicher Zustand;

Lirschigrabu	Nicht erforderlich	Bachbett ist tief eingeschnitten; Befindet sich mehrheitlich im Wald oder ist von steil abfallenden Felsflanken umgeben; Die gemäß ZNP ausgeschiedenen LW-Flächen 2. Priorität werden aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht genutzt oder sind zum Teil verwaldet; keine def. Hochwasserschutzmassnahmen; keine überwiegenden Interessen; natürlicher Zustand;
Leitrugrabu	Nicht erforderlich	Befindet sich im übrigen Gemeindegebiet

Tab. 4: Übersicht Fliessgewässer ohne Gewässerraumausscheidung

Beim **Milibach, Lirschigrabu** und **Wernibach** wird über dies hinaus, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums auf diversen Abschnitten (siehe bsp. Abbildungen 3 – 6) verzichtet.

Diese Abschnitte befinden sich zwar zum Teil gemäß Zonennutzungsplan innerhalb von Landwirtschaftszonen 2. Priorität, werden jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse oder der stark stattgefundenen Verwaldung, seit geraumer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Eine Ausscheidung des Gewässerraums wird dementsprechend als nicht erforderlich erachtet, da die natürliche Funktion der Gewässer gewährt ist und für den Hochwasserschutz kein Bedarf besteht.

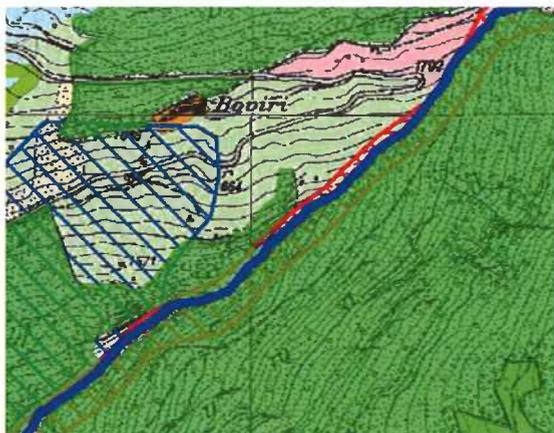


Abb. 3: ZNP-Ausschnitt Dorbugrabu, Gebiet Boviri



Abb.4: Orthofoto Dorbugrabu Gebiet Boviri

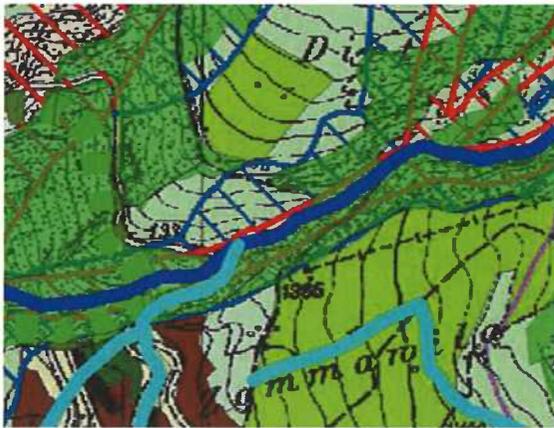


Abb. 5: ZNP-Ausschnitt Lirschigrabu



Abb.6: Orthofoto Lirschigrabu

Die diversen Abschnitte, auf welchen auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde, sind in Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) definiert worden.

3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten pro Abschnittseinteilung

Gemäß der „kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung“ gelten folgende Kriterien für die Bestimmung der natürlichen Breite:

- bei **morphologisch naturbelassenen** Abschnitten ist die Breite, die beim jährlichen Hochwasserstand gemessen wird, maßgebend;
- wenn bei **naturfremden Gewässer** ein vergleichbar naturbelassener Abschnitt besteht, wird die Gerinnebreite durch eine Kombination der folgenden Methoden rekonstruiert:
 - Vermessung der natürlichen Breite des vergleichbaren Abschnitts;
 - Suche nach historischen Vergleichsdokumenten (Dufour- und Siegfriedkarte);
 - Kalkulierung bzw. Modellierung der Regimebreite als Grundlage für die morphologische Ausgestaltung (Gerinneform);
 - Unter Anwendung der Regel für künstlich verbaute Abschnitte mit wenig bis gar keiner Variabilität, dass die heutige Sohlenbreite um das 1.5 bis 2-fache zu erweitern ist.

Im Idealfall wird der Breitenvariabilität Rechnung getragen – aus praktischen Gründen ist aber die Annahme eines Durchschnittswertes zulässig.

Die nachfolgenden Gerinnesohlenbreiten basieren auf der Auswertung der Ausführungspläne, der beim Milibach ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen (Fertigstellung 2009), sowie durch Berechnung und Auswertung des Swiss TLM ^{3d} 1.2 Datenmodells, der aktuellen amtlichen Vermessung sowie durch Orthofotos.

Gemäß der kantonalen, ökomorphologischen Klassifizierung der Fließgewässer und Durchgängigkeitsstörungen gelten der Milibach und der Wernibach als natürlich bis naturnah.

Für den Millibach und den Wernigrabu wurden folgende Gewässerabschnitte mit den jeweiligen natürlichen Gerinnebreiten definiert:

Millibach:

Gewässer	Durchschnittsbreite	MIL1	MIL 2	MIL 3	MIL 4	MIL 5	MIL 6
Millibach	3 m	2 m	1.5 m	5 m	3.5 m	2.5 m	2 m

Gewässer	Durchschnittsbreite	MIL 7	MIL 8	MIL9
Millibach	3 m	3 m	3 m	3 m

Tab. 5: Natürliche Gerinnesohlenabschnitte Millibach

Wernibach:

Gewässer	Durchschnittsbreite	WER1	WER 2	WER 3
Wernibach	3.5 m	3 m	3.5 m	3 m

Tab. 6: Natürliche Gerinnesohlenabschnitte Wernibach

Die definierten Gerinnesohlenbreiten sind aus den jeweiligen Querprofilen pro Abschnitt in Anhang B2 dargestellt.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäß GschV

Die theoretische, minimale Gewässerraumbereite ist gemäß den Vorgaben von Art. 41, lit. a, GschV zu berechnen.

Art. 41, lit. a, GschV hält dazu folgendes fest:

1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;*
- b. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;*
- c. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.*

2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;*
- b. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.*

3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;*
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;*
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;*
- d. einer Gewässernutzung.*

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topographischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.
- d. sehr klein ist.

Die anschließende Berechnung ergibt folgende **theoretische Gewässerraumbreiten**:

Milibach:

Gewässer	MIL 1	MIL 2	MIL 3	MIL 4	MIL 5	MIL 6	MIL 7	MIL 8	MIL 9
Milibach	12 m	11m	20 m	16 m	17 m	12 m	17 m	17 m	22 m

Tab.7: theoretische Gewässerraumbreiten Milibach, basierend auf effektiver Gerinnebreite

Wernibach:

Gewässer	WER1	WER 2	WER 3
Wernibach	15 m	16 m	16 m

Tab.8: theoretische Gewässerraumbreiten Wernibach, basierend auf effektiver Gerinnebreite

3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum, Erläuterung der abweichenden Varianten und Lokalisierung der Abschnitte

Gemäss Art. 41, lit. a, Abs. 3 GschV muss der minimale Gewässerraum erweitert werden, wenn:

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;*
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;*
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;*
- d. einer Gewässernutzung.*

Die kantonale Checkliste zur Vorgehensweise Gewässerraum erläutert über dies hinaus, wann eine Vergrößerung des minimalen Gewässerraums in Betracht zu ziehen ist:

- im Fall steiler / instabiler Ufer (Anlegung eines stabilen Hangs 1:2, vom natürlichen Gerinnerand bis zum Anfang des natürlichen Geländes, inkl. eines mind. 3 m breiten Unterhaltstreifens auf dem Böschungsdamm bzw. auf den Hochterrassen);
- falls für den Hochwasserschutz notwendig;
- für den Raumbedarf im Falle geplanter Revitalisierungen;
- bei Naturschutz- (Biodiversität: Artenschutz) u. / od. Landschaftsschutz-Interessen;
- bei einer Nutzung der Gewässer für den Verkehr, Freizeitaktivitäten oder anderes;

Basierend auf diesen Kriterien wurden folgende Anpassungen des Gewässerraums gemacht:

Milibach:

MIL1:

Im Bereich des Durchlasses bei der Kantonsstrasse Leuk - Leukerbad (920 m ü. M.) wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich um je 4 m vergrößert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für

Maßnahmen für die Erhöhung der Durchlasskapazität vorhanden ist. Der Gewässerraum beträgt dadurch insgesamt 20 m.

Weitere Vergrößerungen der Gewässerraumabschnitte wurden als nicht erforderlich erachtet.

Wernibach:

WER 2:

Im Bereich des Durchlasses bei der Kantonsstrasse Leuk - Albinen (1`300 m ü. M.) wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich um je 4 m vergrößert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für Maßnahmen für die Erhöhung der Durchlasskapazität vorhanden ist. Der Gewässerraum beträgt dadurch insgesamt 24 m.

WER 3:

Im Bereich der Brücke bei der Forststrasse Tschäss wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich um je 8 m vergrößert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für allfällige Hochwasserschutzmaßnahmen vorhanden ist. Der Gewässerraum beträgt dadurch insgesamt 32 m.

Eine Übersicht der minimalen Gewässerräume sowie den effektiv bestimmten verschafft die Übersichtstabelle im Anhang A.

Lokalisierung der Abschnitte

Die in Anhang B3 enthaltenen Situationspläne zeigen die pro Gewässerabschnitt berechneten Gerinnebreiten sowie die definierten Gewässerraumbreiten. Aus Anhang B2 kann zusätzlich pro festgelegten Abschnitt ein repräsentatives Querprofil entnommen werden.

Verschiebungen der Gewässerraum - Achse wurden keine vorgenommen.

4. Schlussbemerkungen

Die Pläne und Vorschriften wurden von kantonaler Seite geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der vorliegenden Bäche wurde während 30 Tagen vom 28. Juli 2017 bis 26. August 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Nach der Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat, wird der Gewässerraum als Hinweis in den Zonennutzungsplan übertragen.

Brig, September 2017



Claudio Andenmatten
Sebastiansplatz 1
3900 Brig

Anhang

Anhang A

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Berechnung des Gewässerraums im Endergebnis								
Gewässer Abschnitts-einteilung	Localisierung des Abschnitts	Fließgewässer-Typus	Eingedolt	Effektive (bestehende) Gerinne-Sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne-Sohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Nationales Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung (GSchV) [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41 [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum auf Gemeindegebiet [m]	Gewässerraum-bilanz: effektiver gegenüber theoretisch vorgeschriebenem Gewässerraum	Erklärung Gesuch für ausnahmweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

Milibach

Mil-01	Strassendurchlass (Leuk - Leukerbad, 920 m ü. M.)	Wildbach	nein	2.0	2.0	kein Schutzgebiet	10.0	12.0	20.0	8m	keine	erweitert gemäss Hochwasser-Gefahrenkarte
Mil-02	Gerinne offen (1120 m ü. M.)	Wildbach	nein	1.5	1.5	kein Schutzgebiet	9.5	11.0	11.0	0	keine	-
Mil-03	Gerinne offen (1208 m ü. M.)	Wildbach	nein	5.0	5.0	kein Schutzgebiet	13.0	20.0	20.0	0	keine	-
Mil-04	Gerinne offen / teils verbaut (1230 m ü. M.)	Wildbach	nein	3.5	3.5	kein Schutzgebiet	11.5	16.0	16.0	0	keine	-
Mil-05	Gerinne verbaut / teils offen (Milithaus)	Wildbach	nein	4.0	2.5	kein Schutzgebiet	12.0	17.0	17.0	0	keine	-
Mil-06	Gerinne offen	Wildbach	nein	2.0	2.0	kein Schutzgebiet	10.0	12.0	12.0	0	keine	-
Mil-07	Gerinne offen / teils verbaut (1275 m ü. M.)	Wildbach	nein	4.0	3.0	kein Schutzgebiet	12.0	17.0	17.0	0	keine	-
Mil-08	Gerinne verbaut / Strassendurchlass Leuk - Albinen Dorf	Wildbach	nein	4.0	3.0	kein Schutzgebiet	12.0	17.0	17.0	0	keine	-
Mil-09	Gerinne offen, verbaut	Wildbach	nein	6.0	3.0	kein Schutzgebiet	14.0	22.0	22.0	0	keine	-
WER-01	Strassendurchlass Deponie Tritti	Temporärer Bach	nein	3.0	3.0	kein Schutzgebiet	11.0	15.0	15.0	0	keine	-
WER-02	Strassendurchlass Leuk - Albinen Dorf	Temporärer Bach	nein	3.5	3.5	kein Schutzgebiet	11.5	16.0	24.0	8	keine	-
WER-03	Durchlass Forststrasse Tschäss	Temporärer Bach	teils	3.5	3.0	kein Schutzgebiet	11.5	16.0	32.0	16	keine	-

Anhang B1a

Anhang B1b

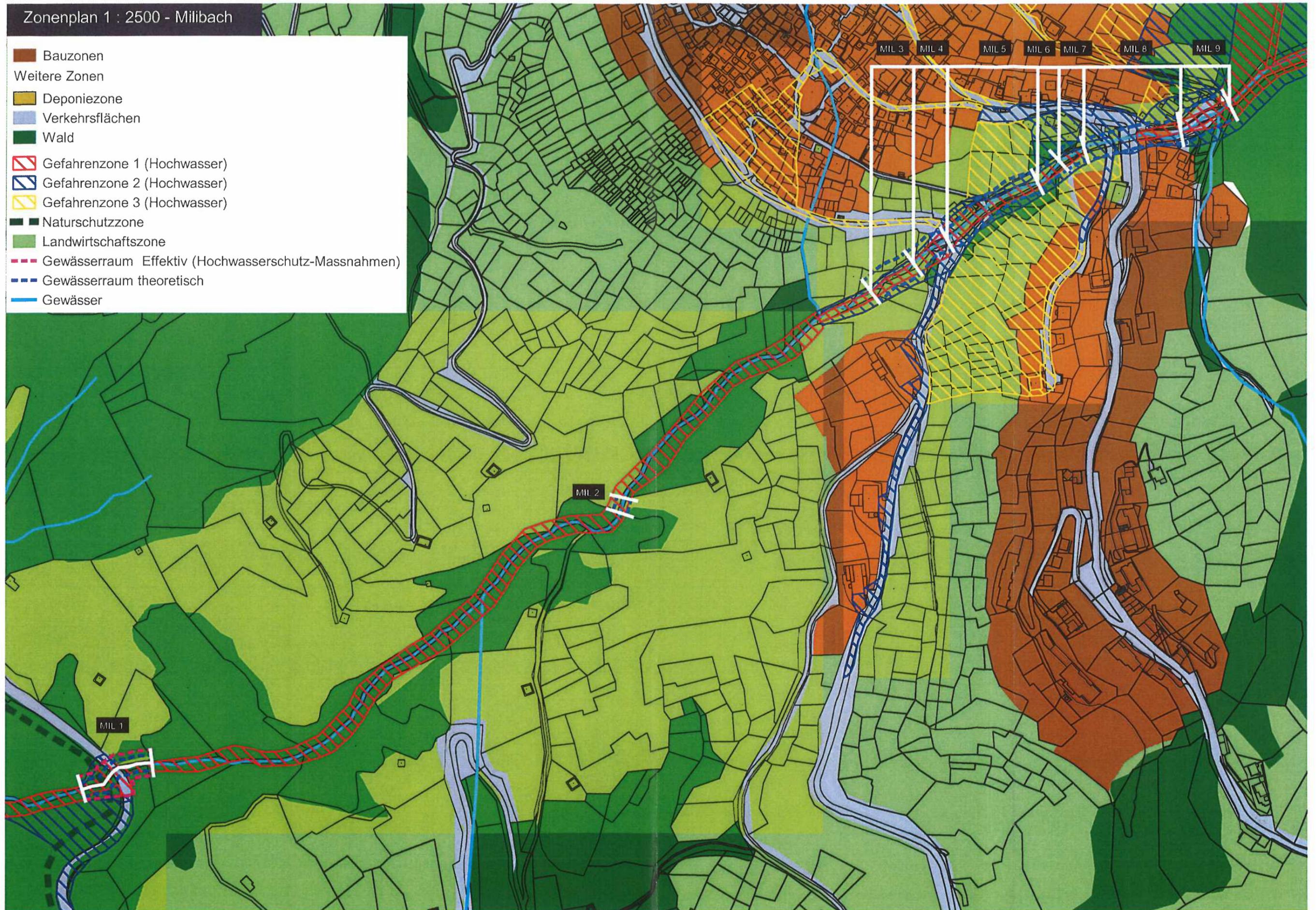
Zonenplan 1 : 2000 - Wernibach

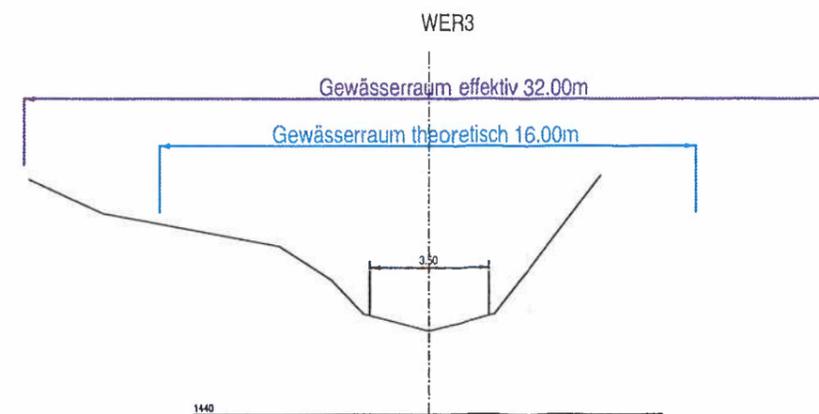
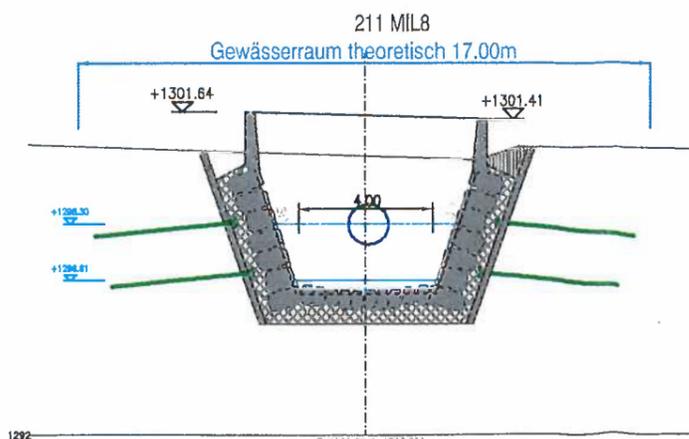
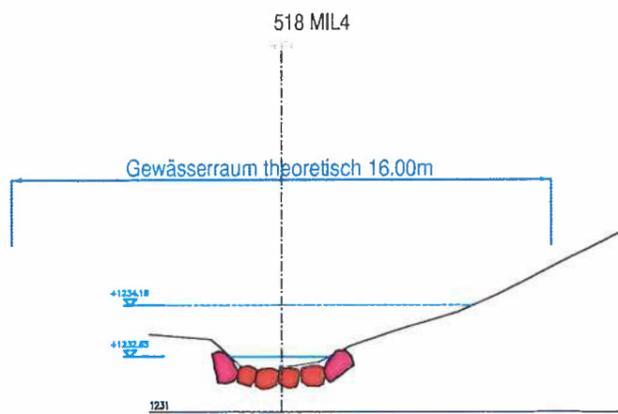
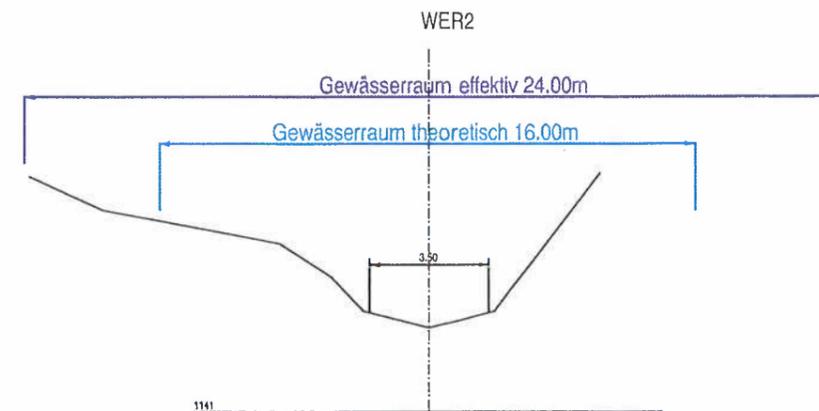
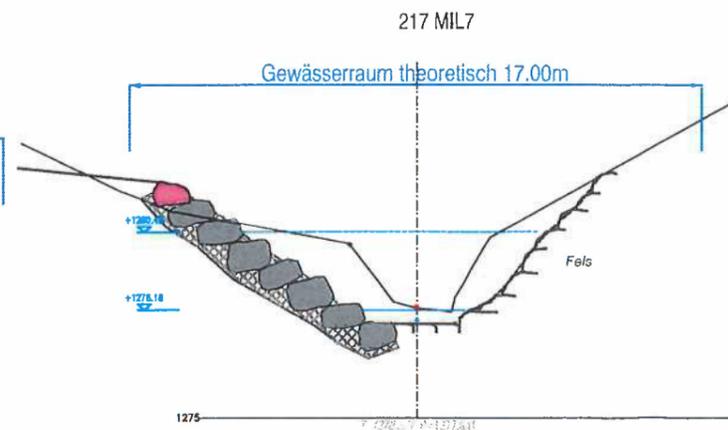
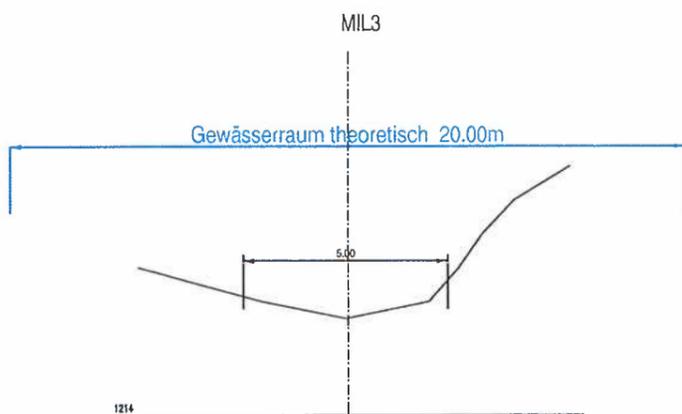
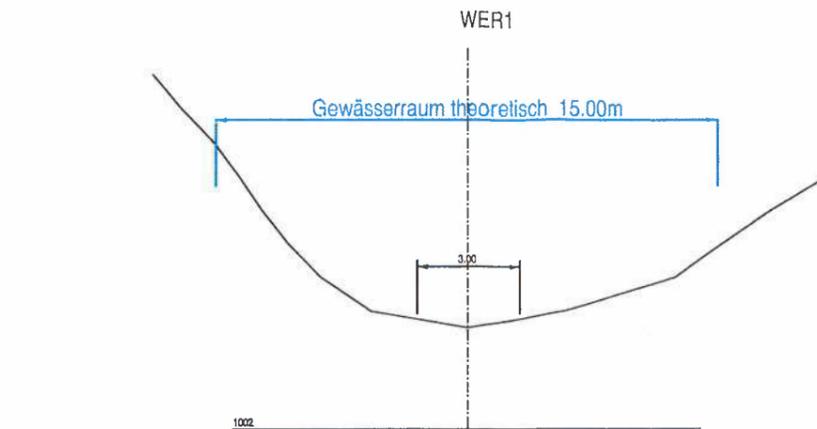
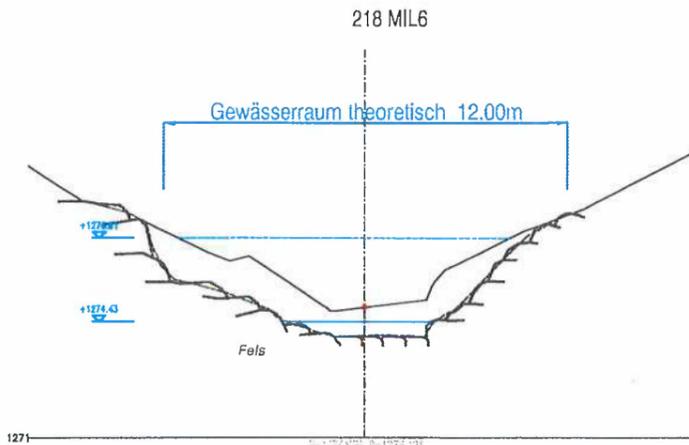
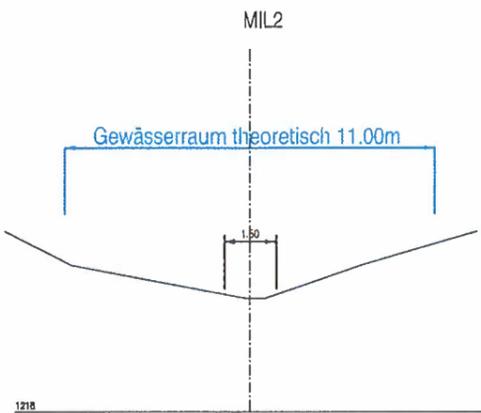
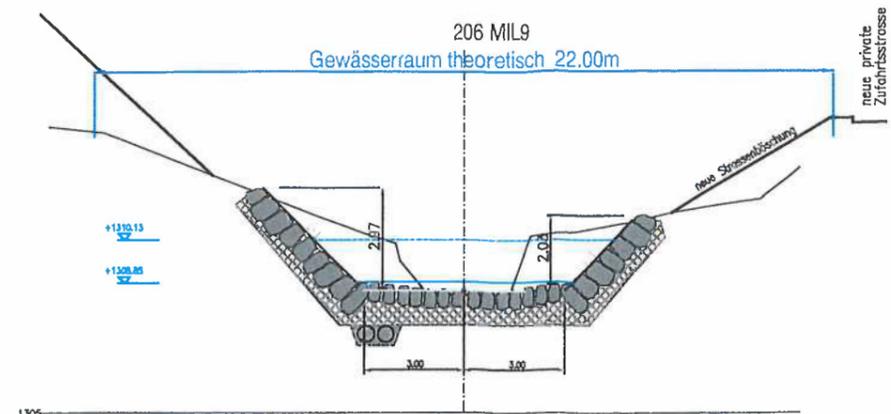
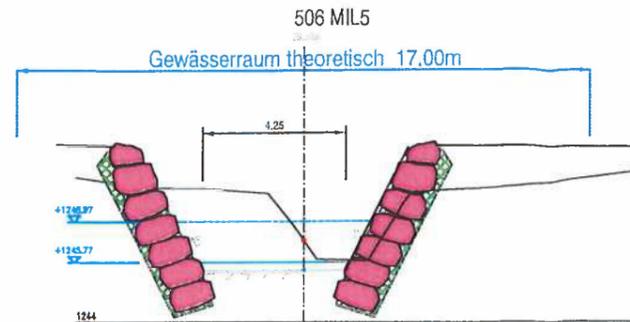
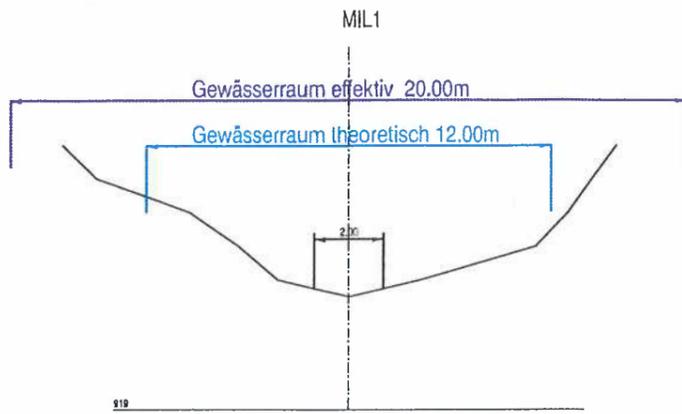
- Bauzonen
- Weitere Zonen
 - Deponiezone
 - Verkehrsflächen
 - Wald
- Gefahrenzone 1 (Hochwasser)
- Gefahrenzone 2 (Hochwasser)
- Gefahrenzone 3 (Hochwasser)
- Naturschutzzone
- Landwirtschaftszone
- Gewässerraum Effektiv (Hochwasserschutz-Massnahmen)
- Gewässerraum theoretisch
- Gewässer



Zonenplan 1 : 2500 - Millibach

- Bauzonen
- Weitere Zonen
 - Deponiezone
 - Verkehrsflächen
 - Wald
- Gefahrenzone 1 (Hochwasser)
- Gefahrenzone 2 (Hochwasser)
- Gefahrenzone 3 (Hochwasser)
- Naturschutzzone
- Landwirtschaftszone
- Gewässerraum Effektiv (Hochwasserschutz-Massnahmen)
- Gewässerraum theoretisch
- Gewässer





- LEGENDE:
- Aushub
 - Hinterfüllung
 - Rollierung
 - Beton bewehrt
 - Beton unbewehrt
 - Kieskoffer neu
 - Gunit
 - Bestehende Bauten

Reinwasser

— RW Reinwasserabfluss HQ 100 = 5m³/s

— EL Energielinie HQ 100 = 5m³/s

GEWÄSSERNETZ GEMEINDE ALBINEN

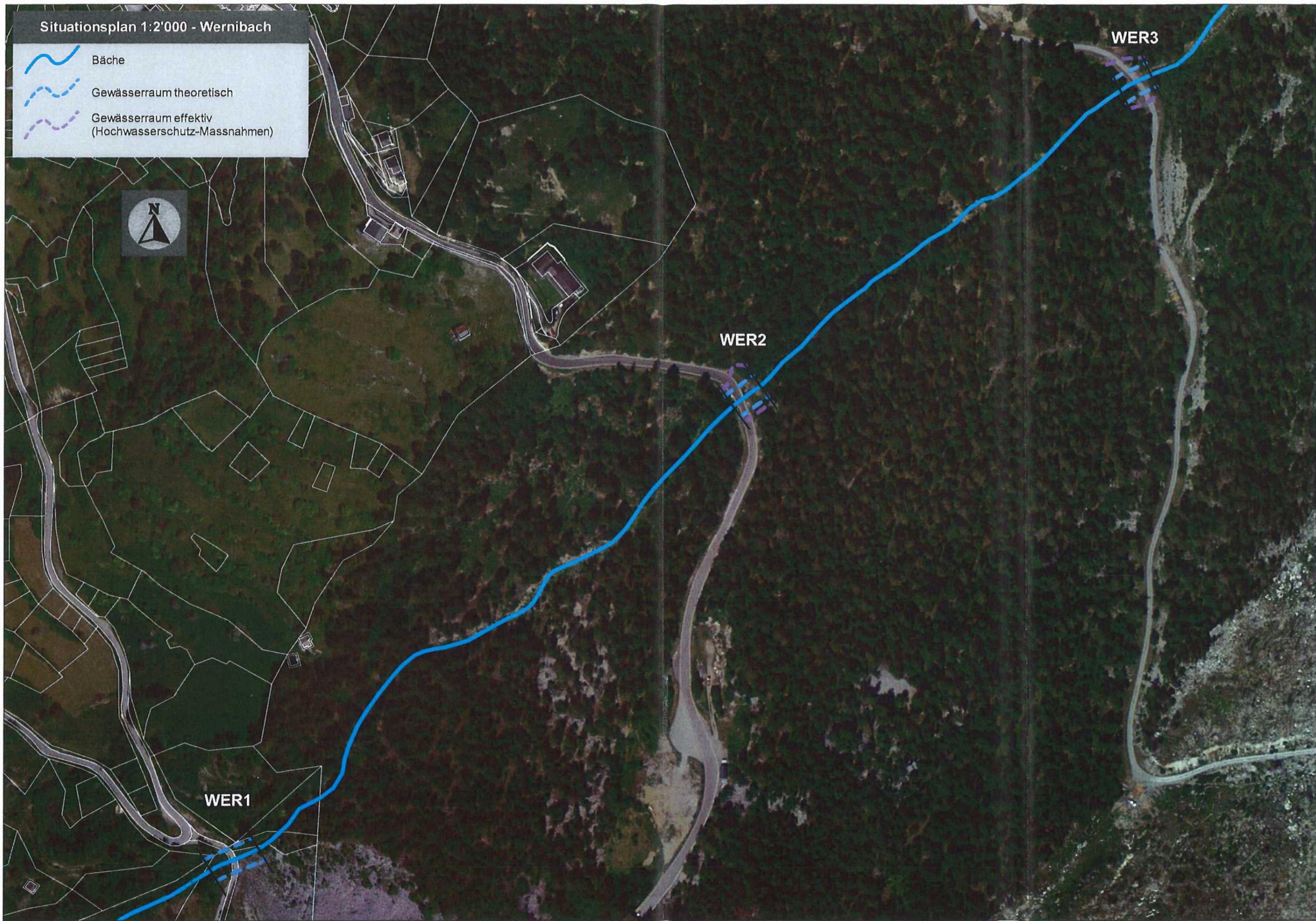
Querprofile

Milibach-Wernibach 1:200

Anhang B3

Situationsplan 1:2'000 - Wernibach

-  Bäche
-  Gewässerraum theoretisch
-  Gewässerraum effektiv (Hochwasserschutz-Massnahmen)



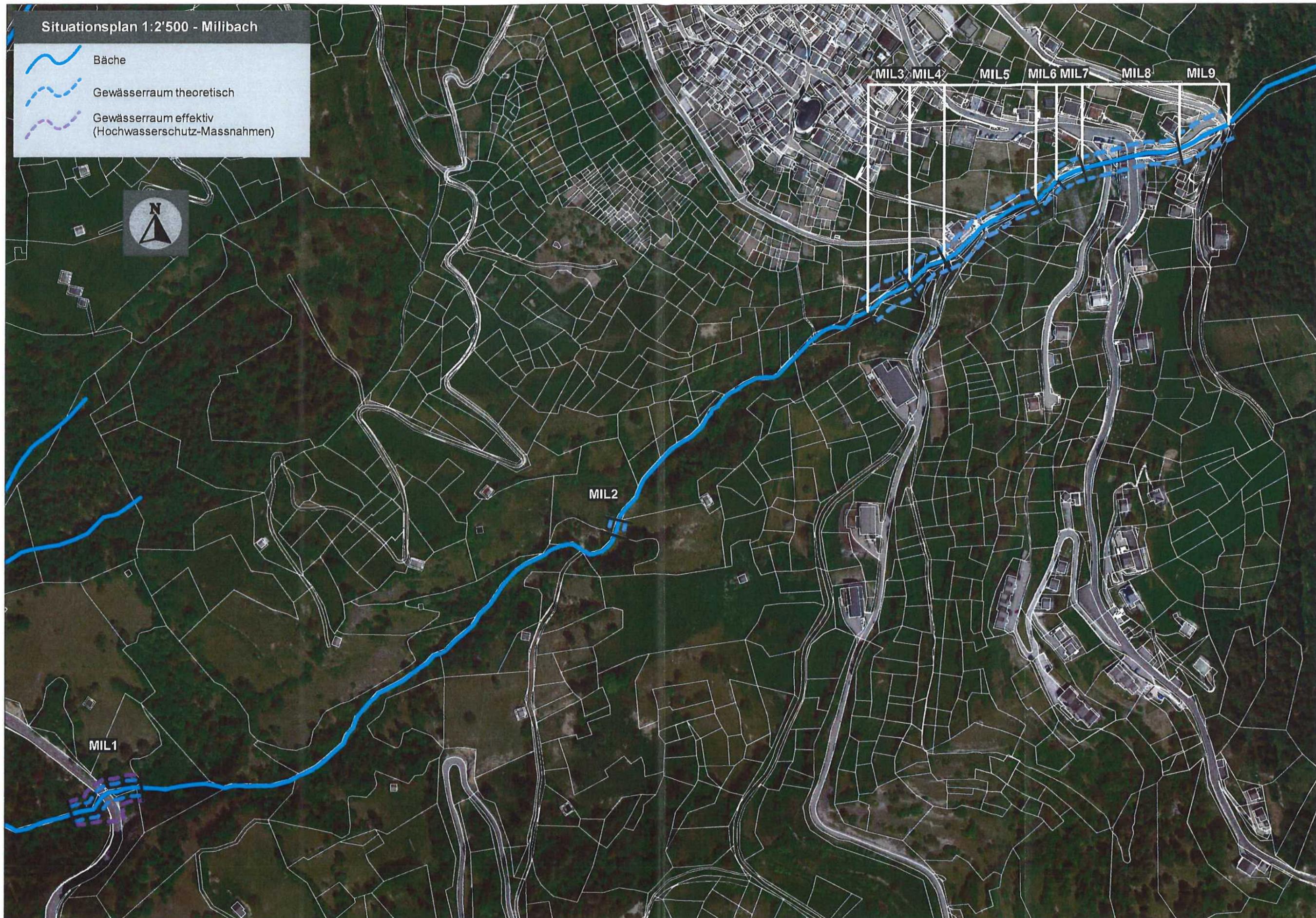
WER1

WER2

WER3

Situationsplan 1:2'500 - Milibach

- Bäche
- Gewässerraum theoretisch
- Gewässerraum effektiv (Hochwasserschutz-Massnahmen)



MIL1

MIL2

MIL3

MIL4

MIL5

MIL6

MIL7

MIL8

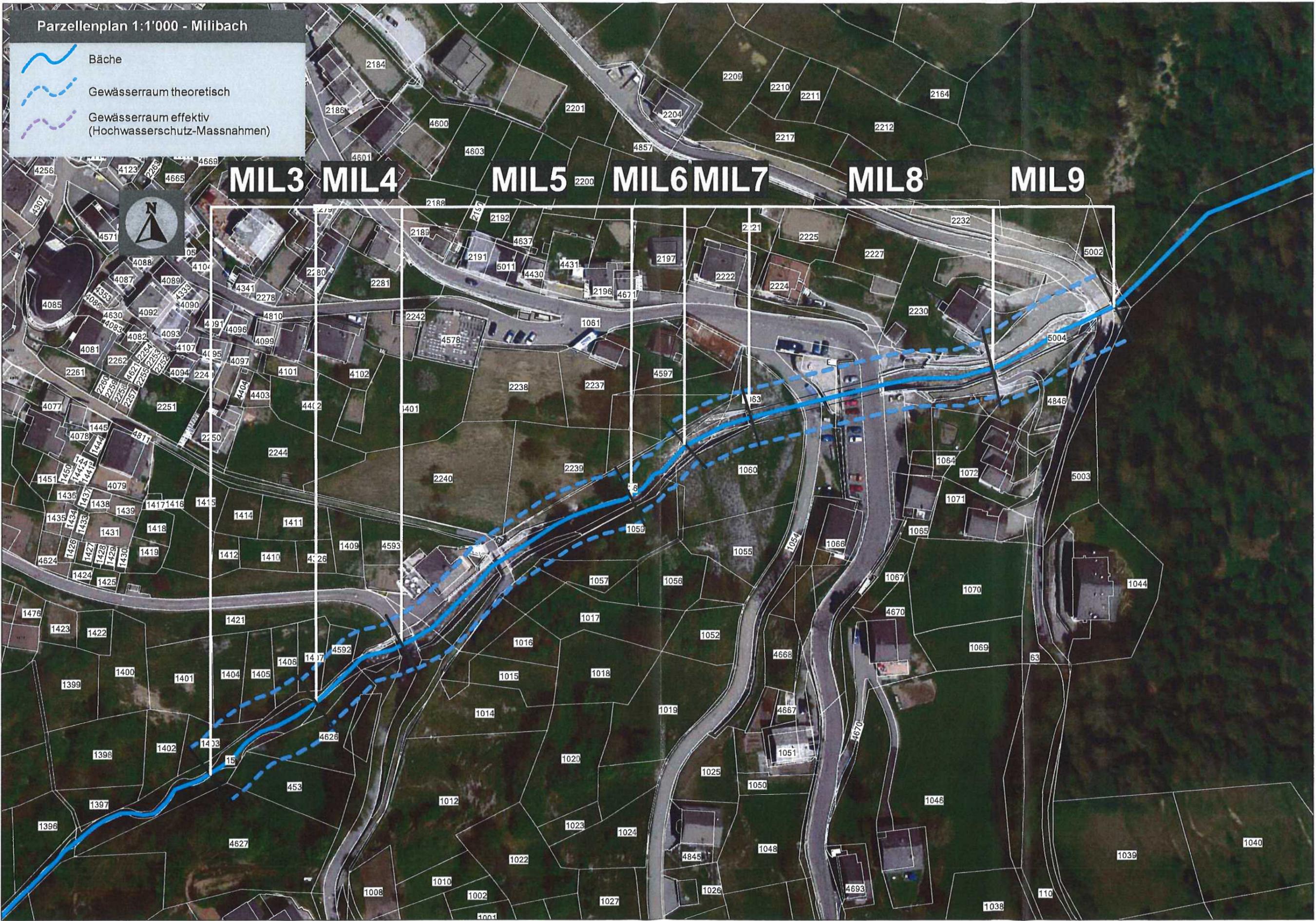
MIL9

Parzellenplan 1:1'000 - Milibach

-  Bäche
-  Gewässerraum theoretisch
-  Gewässerraum effektiv (Hochwasserschutz-Massnahmen)



MIL3 MIL4 MIL5 MIL6 MIL7 MIL8 MIL9



Anhang B4

Vorschriften und Eigentumsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraums

(gemäss Art. 41, lit. a - c GschV)

I. Allgemeines

Die Vorschriften begleiten die Pläne zur Festlegung des Gewässerraums (nachfolgend GWR). Sie übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, welche die möglichen Bodennutzungen sowie die Eigentumsbeschränkungen regeln, die erforderlich sind, damit die Ziele des GWR, also namentlich der Erhalt der natürlichen Gewässerfunktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung, erreicht werden können.

Das vorliegende Dokument bildet einen Bestandteil des für die öffentliche Auflage zu erstellenden Dossiers zur Festlegung des Gewässerraums (siehe Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007).

II. Vorschriften

A. Bedeutung

Die Vorschriften haben keine eigene Tragweite. Sie haben einzig zum Ziel die Betroffenen über den gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes zur Festlegung des GWR zu informieren. Die Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen ergeben sich direkt aus der Bundesgesetzgebung, in welcher sie geregelt sind.

B. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV)

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;

c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich

geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

C. Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Art. 41cbis GSchV

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

III Andere Aspekte

A. Rechtswirkung

Sobald die Pläne, die den GWR bestimmen, durch den Staatsrat genehmigt worden sind und die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Pläne für Behörden und Private rechtsverbindliche Wirkung.

B. Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im GWR

Ein Gesuchsteller, der in einem GWR bauen will, muss sein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bewilligung für die Ausnahme vom Bauverbot im GWR zur öffentlichen Auflage bringen. Die zuständigen Behörden des Bauwesens sorgen für die Koordination der Verfahren.

C. Übergangsmassnahmen

In Gebieten, wo noch keine Pläne und Vorschriften für den GWR vorliegen oder diese noch in Ausarbeitung sind, gelten die Einschränkungen für die Bautätigkeit auf der Breite des Streifens zu beiden Seiten des Gewässers, der in den Übergangsbestimmungen der GSchV festgelegt wird, bzw. im Falle eines stehenden Gewässers, auf einem Streifen von 20 Metern Breite ab dem Ufer. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde wird somit auf die Einhaltung dieser provisorischen Räume zu achten haben.

D. GWR und Raumplanung

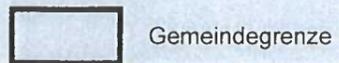
Sobald er in Kraft ist, wird der GWR als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Der GWR hat gegenüber den Nutzungszonen übergeordnete Gültigkeit.

Die Gemeinde wird zu prüfen haben, ob allenfalls eine Anpassung ihres ZNP und ihres GBZR notwendig ist.

Gemeinde Albinen Juli 2017

Gewässerraumplan 1:4'000

Untersuchungsperimeter



Gemeindegrenze

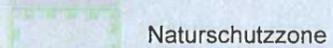
Nutzungszone



Bauzone



Landwirtschaftszone

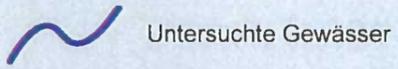


Naturschutzzone



Wald

Gewässernetz



Untersuchte Gewässer

Definitiver Gewässerraum gemäss Art. 41a ff. GschV



Öffentliche Auflage
vom 28.7.2017
bis 28.8.2017

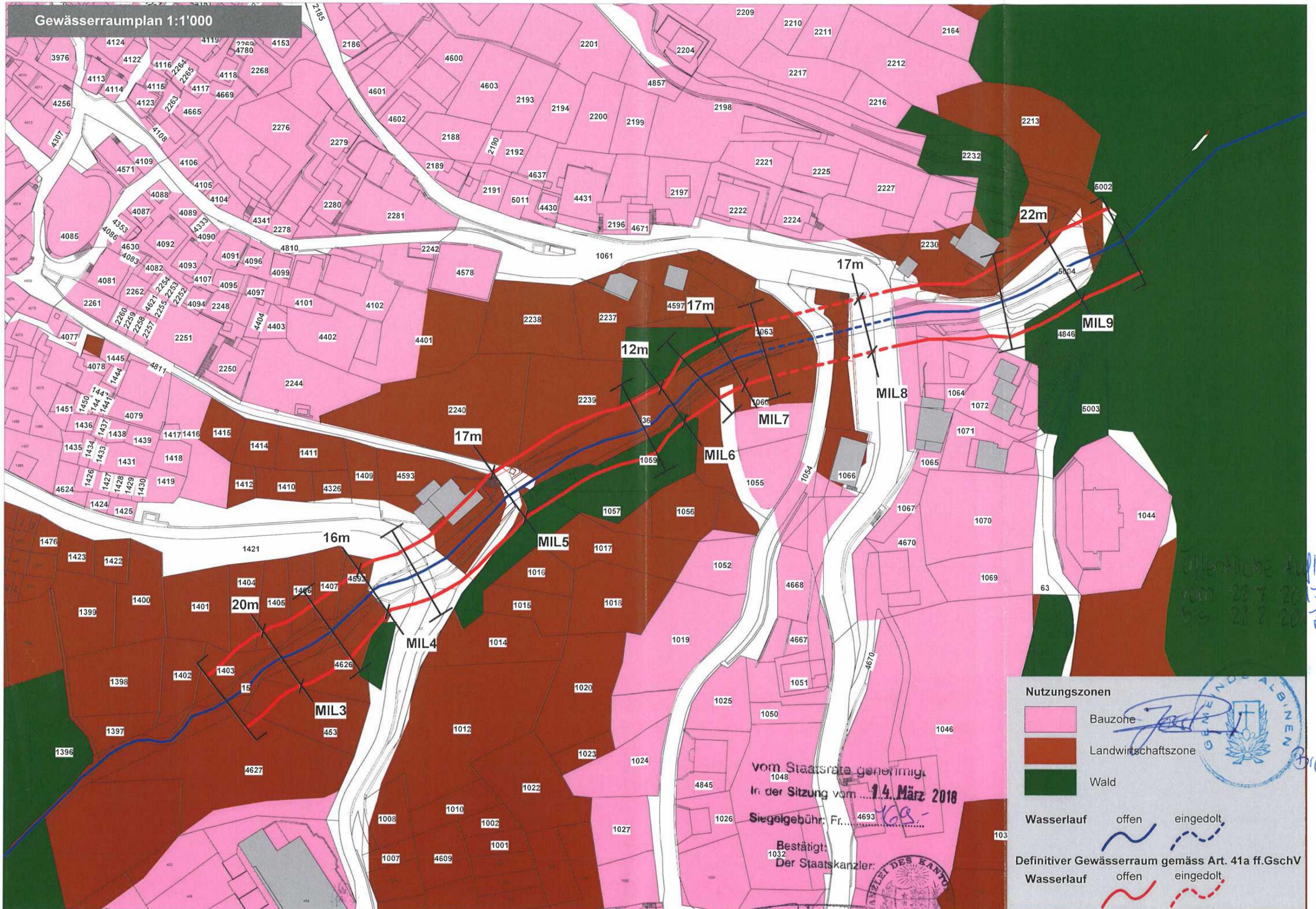


Breytad

Bestätigt:
Der Staatskanzler:




Gewässerraumplan 1:1'000



*Übersichtsplage
vom 23.7.2017
bis 21.8.2017*

Nutzungszonen

- Bauzone
- Landwirtschaftszone
- Wald

Wasserlauf *offen* *eingedolt*

Definitiver Gewässerraum gemäss Art. 41a ff.GschV

Wasserlauf *offen* *eingedolt*

vom Staatsrat genehmigt
In der Sitzung vom **14. März 2018**

Siegelgebühr: Fr. *169.-*

Bestätigt:
Der Staatskanzler:



Breyer